



Urteilsbesprechung

Unbefristeter Verjährungsverzicht gilt 30 Jahre

**OLG Celle, Urteil vom 15.06.2017 - 6 U 2/17
BGH, Beschluss vom 25.10.2017 - VII ZR 145/17**

170. Ausgabe, Juli 2018

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftragnehmer war mit der Anbringung der Wärmedämmung an einem neu zu errichtenden Gebäude beauftragt. Es traten auf 4.000 qm starke Risse an der Beschichtung des Wärmedämmverbundsystems auf. Vor Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist erklärte der Auftragnehmer, er verzichte bezüglich der Mängel am Wärmedämm-Verbundsystem bis zu deren endgültiger Abstellung auf die Einrede der Verjährung. Der Auftraggeber verlangte nach mehrjährigem Abwarten 440.000 Euro als Vorschuss für die Mängelbeseitigung. Das Bauunternehmen erhob die Einrede der Verjährung.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht Celle, bestätigt durch den Bundesgerichtshof, legte den zeitlich nicht eingeschränkten Verjährungsverzicht so aus, dass hierdurch die nach § 202 Abs. 2 BGB höchstmögliche Verjährungsfrist von dreißig Jahren in Gang gesetzt worden sei.

3. Praxishinweise

- Der Verjährungsverzicht ist und gerade im Baurecht sehr verbreitet und oft sinnvoll, um unnötige und kostenträchtige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.
- Ganz so einfach wie im entschiedenen Fall sollte man es sich damit aber nicht machen, um die Ungewissheit über ausstehende Forderungen nicht auf Jahrzehnte auszudehnen.
- Vor Ausspruch der Verzichtserklärung sollte geprüft werden, welche Ansprüche davon umfasst sein sollen und ein angemessener Zeitraum für eine außergerichtliche Klärung vorgesehen werden.
- Eine einseitige Verkürzung eines einmal ausgesprochenen Verzichts ist nicht möglich.
- Ist möglicherweise schon Verjährung eingetreten, so sollte der Verjährungsverzicht nur erklärt werden, soweit Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin